

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma Axel Gentner GmbH, Tuttlingen

(Fassung 04/02)

I Vertragsschluss

Angebote und Preise

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Alle Lieferverträge und sonstigen Vereinbarungen erhalten erst durch unsere schriftliche Bestätigung Gültigkeit. Der Inhalt der Bestätigung ist ausschließlich maßgebend. Mündliche Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt sind.
2. Die zum Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewicht und Maßangaben sind nur annähernd maßgeblich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

II Lieferumfang und Lieferfrist

1. Die Lieferfrist beginnt, sobald sämtliche Einzelheiten der Ausführung klargestellt und beide Teile über die Bedingungen des Geschäftes einig geworden sind.
2. Lieferfristen und Liefertermine gelten nur annähernd, wenn nicht ein bestimmter Liefertermin verbindlich zwischen den Parteien vereinbart ist. Wegen verspäteter Lieferung ist der Auftraggeber nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; er hat eine angemessene Nachfrist zu gewähren.
3. Falle höherer Gewalt uns sonstige Ereignisse, auf die wir keinen Einfluss haben und die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie zum Beispiel Betriebsstörungen aller Art, Transportverzögerungen, Streiks, Aussperrungen, Nichtlieferung sowie nicht richtige Lieferung oder verspätete Lieferung durch unsere eigenen Lieferanten, entbindet uns von unseren Verpflichtungen aus dem geschlossenen Vertrag, Hindernisse vorübergehender Natur allerdings nur für die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.
4. Geraten wir in Lieferverzug oder wird uns die Lieferung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so stehen dem Käufer Schadenersatzansprüche gleich welcher Art nicht zu, es sei denn, wir hatten den Verzug oder die Unmöglichkeit zumindest grob fahrlässig herbeigeführt.

III. Versendung und Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist, mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens mit dem Verlassen unseres Betriebes oder Lagers auf den Käufer über.
2. Eine Versicherung der Sendung gegen Transportschaden und andere Risiken erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Käufers.

IV Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns an allen von uns gelieferten Waren das Eigentum vor, bis der Käufer die gesamten, auch die künftig erst entstehenden Verbindlichkeiten, gleich aus welchem Rechtsgrunde, aus der Geschäftsverbindung mit uns getilgt hat.
2. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vereinigung, so überträgt uns der Käufer bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen verwendeten Ware. Er verwahrt sie unentgeltlich für uns.

V. Gewährleistung

1. Die von uns gelieferte Ware ist unverzüglich nach Eintreffen beim Auftraggeber von diesem sorgfältig zu untersuchen. Sie gilt als genehmigt, wenn eine Mängelrüge nicht binnen 14 Werktagen nach Eintreffen der Ware geltend gemacht wird. Unsere Haftung für Fehler, die darin ihre Ursache haben, dass das von uns bezogene und verarbeitete Vormaterial in der Struktur nicht erkennbare Mängel aufweist, die etwa erst bei Weiterverarbeitung feststellbar sind, wird ausgeschlossen.
2. Bei Mängeln der gelieferten Waren sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung verpflichtet; bei Fehlschlagen kann der Auftraggeber unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche - gleich welcher Art und gleich aus welchem Rechtsgrunde - nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen. Alle sonstigen, dem Käufer wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln der gelieferten Ware etwa zustehenden Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere Ansprüche auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, Schadenersatzansprüche wegen Begleitschaden, und Ansprüche aus unerlaubter Handlung, namentlich Produkthaftungspflicht, sind ausgeschlossen.

VI. Zahlungsbedingungen

1. Die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen - oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers - ist nur zulässig, wenn diese von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden sind.
2. Alle unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn der Auftraggeber seine Zahlungen einstellt oder Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zu mindern. In einem solchen Fall sind wir auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung der Sicherheitsleistung auszuführen und falls Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung nicht erfolgen, nach angemessener Nachfrist vom Vertrage zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

VII. Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist Tuttlingen.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Auftraggeber ist das Amtsgericht Tuttlingen bzw. Landgericht Rottweil.
3. Die vertraglichen Beziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich Deutschem Recht.
4. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, insoweit eine neue Vereinbarung zu treffen, die dem mit wichtigen Bestimmungen verfolgten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.